



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Verein für Handel u. Gewerbe e.V. Erlenbach a. Main“. Der Sitz des Vereins ist Erlenbach am Main. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Obernburg am Main eingetragen.
- b) Sein Zweck besteht in der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen des einheimischen, selbständigen, mittelständischen Handels und Gewerbes von Erlenbach am Main. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die unternehmerisch tätig ist und im Stadtgebiet von Erlenbach am Main ihr Geschäft als selbständigen, mittelständischen Betrieb führt oder einen freien Beruf ausübt. Ordentliche Mitglieder können nicht werden Firmen, die in Erlenbach am Main kein Gewerbe angemeldet haben - oder sich Warenvertriebsformen wie Verbraucher- oder Supermarkt durch Kooperation oder Ein- resp. Untermiete anschließen. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde oder Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag und sind den Zielen des Vereines verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei Berufung gegen seine Entscheidung binnen 30 Tagen schriftlich eingereicht werden kann. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in 3/4 Mehrheit. Ausnahmen der ordentlichen Mitgliedschaft bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Von der Neuregelung der Mitgliedschaft werden Mitglieder, die bereits zum 31. Dezember 2002 Mitglied waren, nicht betroffen.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Beendigung der Gewerbetätigkeit, durch Insolvenz oder mit dem Austritt, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich mit einmonatiger Frist zum Jahresende erklärt wird. Bei Geschäftsaufgabe endet die Mitgliedschaft mit dem Aufgabedatum. Ein Beitrag wird nur anteilig bis zu diesem Termin (Monatsende) berechnet.



Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, welcher mit Stimmenmehrheit ist, ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, das Interesse des Vereines oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsansprüche auf das Vereinsvermögen bzw. auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen. Sie haben nach Maßgabe ihrer Kräfte an der Förderung der Aufgabe des Vereins tatkräftig mitzuwirken und sind verpflichtet, dem Verein jede erforderliche Auskunft und Unterstützung zu erteilen.
- c) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie den Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die übrigen Vorstandmitglieder durch öffentliche Abstimmung oder falls 25% der anwesenden Mitglieder es fordern, in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen des Vereines.



- b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten sollen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schriftführer führt das Protokollbuch, in dem die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in fortlaufender Weise aufgezeichnet sind und unterzeichnet sie zusammen mit dem Vorsitzenden. Der Kassenwart besorgt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Zwei Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Beisitzer sollen möglichst unterschiedliche Branchen repräsentieren und vertreten die Meinung ihrer Branchen.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- d) Der Vorstand kann für die Vornahme von Rechtsgeschäften und Verpflichtungen durch den Vorsitzenden Höchstgrenzen festlegen bzw. bestimmte Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 5 Ausschüsse und Arbeitskreise

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse bzw. Arbeitskreise gebildet werden. Diese sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen hinzuzuziehen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder. Sie wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Vorstandschaft sowie zwei Kassenprüfer.
- b) Der Verein hat jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird. In diesem Fall muss sie innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.



- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, sowie die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- d) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- e) Kooperative Ein- und Austritte zu Dachorganisationen oder Zweckverbänden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienen in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Auflösungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 8 Sonstiges

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Beschlussfassung in allen Vereinsorganen erfolgt, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Erlenbach a. Main, 20.05.2009

Der Vorstand